Oelser Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postscheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.

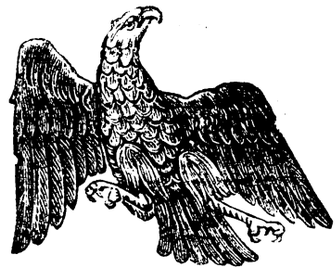

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Oels.

Nr. 9. **Oels,** den 29. Februar 1924. **62. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Aenderung
der Anordnung vom 26. Januar 1924 über die Berechnung der gesetzlichen Miete für den Kreis Oels, mit Ausnahme der Städte Oels, Bernstadt, Hundsfeld und der Gemeinde Sacrau, mit Wirkung vom 1. März 1924 an.

Auf Grund des Erlasses des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 19. 2. 1924 — II. 6. Nr. 731 — wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Breslau folgendes angeordnet:

Wie im Monat Februar ist auch für den Monat März bei der Berechnung der gesetzlichen Miete in der Weise zu verfahren, daß zu der Papiermarkgrundmiete die unten näher bezeichneten Zuschläge treten, die in Hundertsätzen der Friedensmiete auszudrücken und in Goldmark zu berechnen sind. Erfolgt die Zahlung der Zuschläge in Papiermark, so ist der Umrechnung der am Tage vor der Zahlung amtlich festgestellte Berliner Goldmark-Mittelkurs zu Grunde zu legen.

Die Zuschläge betragen:

1. für Verwaltungskosten, Zinssteigerung, Steigerung der Kosten für Erneuerung der Grundstücksbelastung 5 v. H.
2. für die Kosten der laufenden Instandsetzungsarbeiten ausschließlich der Schönheitsreparaturen 8 v. H.
3. für die Betriebskosten 15 v. H.

zusammen 28 v. H.

Zu den Betriebskosten gehören die im Kreisblatt von 1924 Seite 23 genannten Kosten.

Hierbei wird unterstellt, daß in dem Betriebskostenzuschlag von 15 Prozent für Wassergeld 3 Prozent der Friedensmiete enthalten sind. Weist der Vermieter den Mietern bzw. der Mietervertretung nach, daß er mit diesem Hundertsatz nicht ausgekommen ist, so kann er den 3 Prozent der Friedensmiete übersteigenden Betrag für Wassergeld auf die Mieter umlegen. In denjenigen Gemeinden, in denen der Zuschlag zur Grundvermögenssteuer (Grund- und Gebäudesteuer) mehr als 100 % beträgt, sind die Vermieter berechtigt, auch den 100 Prozent übersteigenden Betrag auf die Mieter umzulegen. Gemeinden, in denen an Stelle eines Zuschlages zur staatlichen Grundvermögenssteuer eine selbständige Grundsteuer erhoben wird, haben den Satz dieser Grundsteuer bekannt zu geben, der einem Zuschlage von 100 Prozent zur staatlichen Grundvermögenssteuer entspricht. Soweit die selbständige Grundsteuer diesen Satz übersteigt, ist ihre Umlage gestattet.

Reichen im übrigen die 15 Prozent der Friedensmiete zur Deckung der von den Vermietern geforderten Betriebskosten nicht aus, so kann der ungedeckte Mehrbetrag bis zur Höhe von drei Prozent der Friedensmiete umgelegt werden. Hat ferner der Vermieter im Monat Februar nachweisbar für Wassergeld mehr als drei Prozent der Friedensmiete gezahlt, und ist er im übrigen mit einem Betriebskostenzuschlag von 18 Prozent nicht ausgekommen, so kann er die Mehrkosten für Wassergeld auf die Mieter umlegen. Das Gleiche gilt für den Zuschlag zur Grundvermögenssteuer, soweit er im Monat Februar 100 Prozent überstiegen hat.

Die Umlage hat nach dem Verhältnis der Grundmiete zu erfolgen. Kommen in einem Zahlungsabschnitte umlagefähige Betriebskosten nicht zur Umlage, so sind die hierdurch gesparten Beträge bei der nächsten Mietszahlung in Anrechnung zu bringen. Hat der Vermieter umlagefähige Betriebskosten für einen längeren Zeitraum im voraus zu entrichten, so muß er diese gleichmäßig für den Zeitraum, für den die Zahlung erfolgte, auf die einzelnen Mietzahlungstermine verteilen.

Oels, den 27. Februar 1924.

Der Kreisausschuß.

Breslau, den 20. Februar 1924.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 verbiete ich den Vertrieb des in Reichenberg (Tschechoslowakei) erscheinenden

„Vorwärts"

solange, als die Verordnung des Chefs der Heeresleitung Nr. 1160 11. 23 T 1 III vom 20. November 1923 betreffend Verbot der K. P. D. Geltung behält.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 bestraft.

Der Militärbefehlshaber.
gez. Hasse,
Generalleutnant.

L. I. 1461. Oels, den 25. Februar 1924.

Pfalz- und Rheintag.

Der Preußische Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege hat auf Antrag des Arbeitsausschusses Deutscher Verbände genehmigt, daß am 2. März 1924 in Verbindung mit den unter der Bezeichnung „Pfalz- und Rheintag" geplanten Volkskundgebungen öffentliche Sammlungen zugunsten der von der Separatistenherrschaft betroffenen Teile des besetzten Gebiets preußischen, bayerischen, hessischen und oldenburgischen Anteils innerhalb des gesamten preußischen Staatsgebietes veranstaltet werden. Bei Sammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist das Einverständnis der Ortspolizeibehörden einzuholen.

Die Abrechnung über die Sammlung und über die Verwendung des Sammlungsertrages, sowie die Unterlagen hierzu sind auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

L. II. 132. Oels, den 21. Februar 1924.

Versicherung der Schulgebäude gegen Feuerschaden.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß die Schulverbände bzw. Gemeinden in ihrem eigenen Interesse verpflichtet sind, die Schulgebäude in voller Höhe des Bauwertes gegen Feuerschaden zu versichern. Da die von früher auf Papiermark laufenden Versicherungen durch die Geldentwertung sämtlich hinfällig geworden sind, wird es sich darum handeln, neue Versicherungsverträge abzuschließen.

Es werden dabei folgende Punkte zu beachten sein:

1. Wertbeständigkeit der Versicherung.

Jede Versicherung muß auf Goldmarkgrundlage abgeschlossen sein.

2. Der Umfang der Versicherung.

Der Umfang wird wie folgt zu bemessen sein:

a) das Schulhaus nebst Lehrerwohnung,

b) alle sonstigen dem Schulverbande als solchem gehörigen baulichen Anlagen, soweit sie durch Feuer oder durch das Löschwasser geschädigt oder zerstört werden können.

c) die innere Einrichtung der Klassenzimmer.

3. Dauer der Versicherung.

Die Versicherung wird mindestens auf 1 Jahr unter der Bedingung abzuschließen sein, daß sie im Falle nicht rechtzeitiger Kündigung jedes Mal von selbst ein Jahr weiter läuft.

4. Höhe der Versicherung.

Sämtliche baulichen Anlagen sind zum vollen derzeitigen Bauwerte zu versichern.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß die gemäß § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vorgesehene Beteiligung des Staats an der Unterhaltung der Schulgebäude davon abhängig ist, daß der Schulverband die Gebäude mit der gebotenen Sorgfalt zu unterhalten hat. Für den Fall, daß durch Nichtversicherung der Schulgebäude ein besonderer Schaden eintritt, würde der Staat von seiner Beitragspflicht befreit sein.

L. I. 1502. Oels, den 26. Februar 1924.

Prüfung im Hufbeschlag.

Die letzte Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau findet **Donnerstag, den 27. März 1924, vormittags 8 Uhr** in der Werkstatt des Schmiedemeisters Paul Hoffmann in Breslau, Sonnenstraße 35/37, statt.

Schmiede, die zu dieser Prüfung noch zugelassen werden wollen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Breslau aufgehalten haben.

Die Meldungen zur Prüfung sind an die staatliche Prüfungskommission für Hufschmiede nach Breslau 1, Regierungsgebäude am Lessingplatz, Geschäftszimmer 18, baldmöglichst unter Beifügung dieser Nachweise, eines selbst geschriebenen Lebenslaufs, und ihrer Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung zu richten. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende

1) innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen und

2) eine Fachausbildung bei einer Lehrschmiede oder Innung (Fachkursus) nicht genossen hat.

Die Prüfungsgebühren werden am Tage der Prüfung in Höhe des vollständigen Beschlages eines mittelschweren Wagenpferdes mit Pantoffeleisen erhoben.

Unter Bezugnahme auf meine entsprechende Kreisblattbekanntmachung vom 18. Februar 1924 — S. 39 — ersuche ich, den Prüfungstermin ortsüblich zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

K. I. Oels, den 21. Februar 1924.

Bewilligung von Konzessionen nach § 33 RGewO.

Vf. d. M. d. J. v. 28. 12. 1923 — II E 1716.

Mein Erlaß vom 2. 9. 1922 (MBliV. S. 897), betreffend Bewilligung von Konzessionen nach § 33 RGewO., ist in der Praxis hier und da irrtümlich ausgelegt worden. Ich weise deshalb darauf hin, daß die grundsätzliche Verneinung der Bedürfnisfrage (Ziff. a) lediglich bei Anträgen auf Neubewilligung von Konzessionen Platz greifen soll. Dagegen kann bei Prüfung der Bedürfnisfrage anläßlich der Uebertragung von bereits bestehenden Konzessionen (Ziffer b) an neue Inhaber ein milderer Maßstab angelegt werden. Voraussetzung bleibt, daß ein tatsächliches Bedürfnis für das Bestehen der Schankwirtschaft vorliegt und auch sonst die übrigen Bedingungen von dem Antragsteller erfüllt sind.

Es empfiehlt sich für die Polizeibehörde, bei der Stellung ihrer Anträge die in Frage kommenden Fachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorher gutachtlich zu hören. Anträge von Personen, die bereits im Gastwirtsgewerbe als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig gewesen sind, sind bevorzugt zu berücksichtigen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis und Beachtung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Berlin, den 7. Februar 1924.

Reisevergütungen für Erwerbslose.

Ich habe Veranlassung, auf die genaue Beachtung der Vorschriften meines Erlasses vom 9. April 1920 — III B 334 — hinzuweisen. Es mehren sich die Klagen aus den östlichen Provinzen, daß Arbeitslose aus anderen Bezirken, die sich auf der Suche nach Arbeitsgelegenheit befinden, von ihren heimischen Fürsorgestellen mit Fahrkarten und Zehrgeld versehen werden. Bei der zurzeit herrschenden Arbeitslosigkeit ist fast ausnahmslos damit zu rechnen, daß diese Reisen ergebnislos verlaufen, und diese Leute in ihren Heimatsort auf Kosten der Erwerbslosenfürsorge zurückbefördert oder am neuen Wohnort unterstützt werden müssen. Ganz abgesehen von den durch diese Reisen entstehenden hohen Kosten weise ich darauf hin, daß nach § 8 Abs. 2 der RV. vom 1. November 1921 Reisekosten und Zehrgeld nur zu einer Reise in einen **Beschäftigungsort** bewilligt werden dürfen. Wird bei Revisionen die unsachgemäße Anwendung des § 8 Abs. 2 a. a. O. festgestellt, werden die betreffenden Gemeinden unweigerlich für die entstandenen Kosten haftbar gemacht werden.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

D. M. 594. Oels, den 20. Februar 1924.

Den Ortsbehörden gebe ich hiervon Kenntnis.

Der Vorsitzende des Oeffentlichen Arbeitsnachweises.

Verf. d. M. d. J. vom 5. Februar 1924 — II D 47 —

Unmittelbare Vorführung Beschuldigter vor das Gericht.

Nachdem durch die Bestimmungen der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 1924 (RG.-Bl. I S. 15) die Möglichkeit gegeben ist, von dem beschleunigten Verfahren des § 211 Abs. 1 StPO. in weiterem Umfange als bisher Gebrauch zu machen, hat der Justizminister angeordnet, daß die erforderlichen Einrichtungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften alsbald getroffen werden (vergl. Verfügung vom 10. Januar 1924 (JMBl. S. 17). Die im Interesse der Staatsfinanzen erwünschte weitgehende Ausnutzung dieser Möglichkeit setzt aber voraus, daß die Polizeibehörden, denen der erste Angriff in den in Frage kommenden Strafsachen in der Regel obliegt mit den beteiligten Justizbehörden verständnisvoll zusammenwirken. Das beschleunigte Verfahren kommt besonders für diejenigen Fälle in Betracht, wo entweder der Beschuldigte geständig ist oder Beweis durch sofort bereit zu stellende Beweismittel geführt werden kann.

Soweit es — wie insbesondere bei solchen Delikten, die im Rückfall mit besonderer Strafe bedroht sind — nötig ist, vor der Verhandlung zuverlässige Angaben über etwaige Vorstrafen des Beschuldigten zu erhalten, kann das beschleunigte Verfahren nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die erforderlichen Angaben rechtzeitig beschafft werden können. Unter diesen Voraussetzungen wird das beschleunigte Verfahren, vor allem in Haftsachen zur Abkürzung der Untersuchungshaft, häufig Anwendung finden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, die Aufgaben der Justizbehörden zu unterstützen und von der Befugnis zur unmittelbaren Vorführung der Beschuldigten vor das Gericht in allen geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Die Vorführung hat stets durch Vermittlung des zuständigen Amtsanwalts oder Staatsanwalts zu erfolgen.

L. I. 1274. Oels, den 17. Februar 1924.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um genaue Beachtung vorstehenden Erlasses.

Verf. d. M. d. J. vom 2. Februar 1924 — IV c 27 III —

Erhöhung der Legitimationsgebühren für ausländische Arbeiter.

Von den im Erlaß vom 14. Dezember 1923 — IV c 676 — (Min.-Bl. i. V. S. 1259) festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 1. Februar d. J. erhöht:

1. die ordentliche Legitimationsgebühr (Ziffer VIII, 2) von 2,50 auf 3,00 Goldmark;
2. die erhöhte Gebühr (Ziffer VIII, 3) von 6 auf 7 Goldmark.

L. I. 1270. Oels, den 18. Februar 1924.

Abschrift den Ortspolizeibehörden des Kreises unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung über Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter vom 10. Januar 1924 — S. 9/10 — zur Beachtung.

J.-Nr. K. I. 5802. Oels, den 25. Februar 1924.

Beschluß.

Auf Grund des § 2, Abs. 4, der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden im Einverständnis mit den Beteiligten

die Parzellen:

Gemarkung	Nr. des Kartenbl.	Nr. der Parzelle	Flächeninhalt ha	a	qm	Reinertrag Taler	‰	Bezeichnung der Lage	Besitzer
Bartkerey	1	20	.	89	40	7	.	Im Kranichschlunge	Ehem. Kronprinz des Deutschen Reiches
	.	21	1	01	10	7	92	Im Kaminkeschlunge	

aus dem Gemeindebezirk Maliers in dem Gutsbezirk Bartkerey

die Parzelle:

Buckowintke	1	417/37		99	51	1	95	Frauenwaldauer Grenze	Herm. Junchen, Maliers

aus dem Gutsbezirk Buckowintke in den Gemeindebezirk Maliers und

die Parzellen:

Buckowintke	1	409/8		3	86		15	Frauenwaldauer Grenze	Landwirt Ernst Dettke, Maliers
				29	37		69		
				2	51		06		
				57	17	1	34		
		410/6		6	64		08	"	"
				9	23		06		
				4	57		05		
		411/5		9	43		11	"	"
				13	88		09		

aus dem Gutsbezirk Weißensee in den Gemeindebezirk Maliers umgemeindet.

Oels, den 10. Januar 1924.

Der Kreisausschuß.

gez. Dr. Unckell.

Der Beschluß ist rechtskräftig.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 1871. Oels, den 20. Februar 1924.

Ehejubelfeier.

Die äußerst ungünstige Finanzlage des Staates läßt es nicht mehr zu, die aus Anlaß der 50- oder 60jährigen Ehejubelfeier bisher von der Preuß. Regierung gewährten Geldgeschenke fernerhin zu zahlen.

Ehrengeschenke aus Anlaß der goldenen oder diamantenen Hochzeit können deshalb bis auf weiteres staatsseitig nicht mehr bewilligt werden.

L. I. 1212. Oels, den 25. Februar 1924.

Hauskollekte.

Die unter Nr. 28 des Hauskollektenverteilungsplanes (Kreisblatt 1924 Seite 8) aufgeführte katholische Hauskollekte für das Marienstift in Hundsfeld wird für den Monat Mai zur Einsammlung genehmigt.

L. I. 1539. Oels, den 28. Februar 1924.

Polizeiliche Führungszeugnisse.

Die Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse zum Zwecke des Eintritts in die Reichswehr ist nunmehr wieder ohne jede Einschränkung gestattet.

L. I. 1162. Oels, den 28. Februar 1924.

Für den Bereich der Stadt Oels ist beim Magistrat Oels eine eigene Preisprüfungsstelle geschaffen worden. Angelegenheiten der Stadt Oels sind nunmehr nur dieser Stelle zuzuleiten.

L. I. 1332. Oels, den 20. Februar 1924.

Landwirtschaftskammerbeiträge 1923.

Nach Prüfung der im Jahre 1923 erhobenen Kammerbeiträge sind einzelnen Ortsbehörden erforderlich gewordene Prüfungsbemerkungen zugegangen. Ich ersuche, die noch ausstehenden Beiträge innerhalb der gestellten Frist unbedingt an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer abzuliefern. Von einer Erhebung der für verspätete Zahlungen vorgesehenen Verzugszinsen wird zunächst abgesehen. Voraussetzung ist jedoch, daß die noch unerledigten Beitragsleistungen nunmehr pünktlich bei der Kammer eingehen.

K. I. 626. Oels, den 15. Februar 1924.

Bestätigung.

Der Erbscholtiseibesitzer Georg Lotze in Leuchten ist als Gemeindevorsteher für die Gemeinde Leuchten bestätigt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der Landrat. Dr. Unckell.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ulbersdorf, den 20. Februar 1924.

Bekanntmachung.

Auf dem Jagdgelände des Rittergutes Nieder Schönau werden in der Zeit vom 1. bis 31. März 1924 Giftbrocken zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt.

Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
Christoph.

Alt Ellguth, den 26. Februar 1924.

Bekanntmachung.

Auf dem Jagdgelände des Gutsbezirks Jonas werden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1924 Giftbrocken zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt.

Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Bohrau, den 28. Februar 1924.

Bekanntmachung.

Auf dem Jagdgelände Bohrau wird vom 1. März bis 1. Mai 1924 Gift zur Vertigung von Raubzeug ausgelegt.

Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
Benke.

Zur Frühjahrslieferung Prima Waldpflanzen!

3 j. verschulte Eschen 60/100 cm nur 20,— Mk., 100/150 cm nur 30,— Mk., 1 j. Kiefer prima Ware 1,40 Mk., 2 j. Fichten 10/35 cm 1,75 Mk., 7/20 cm 1 Mk., 3 j. verschulte Fichten 15/35 cm 4 Mk., alles per 1000 Stück, ohne Verpackung in Goldmark = 10/42 Dollar. Ferner: Bankskiefer, Weymouthskiefer, Lärche, Buche, Eiche, Erle, Birke usw. Preisliste umsonst.

W. Laqua, Dtsch.-Lissa b. Breslau.

Prachtvolle Künstler-Instrumente

2reihige Wiener Harmonikas mit 21 Tasten, 8 Bässen, prima Qualität, nur 16 Mk. 1reihig mit 10 Tasten, 4 Bässen nur 9 Mk.

Mandolinen 7, 8, 10, 15 und 20 M. Lauten 12, 14, 16 u. 20 M. Gitarren 10, 12, 15 u. 20 Mk. Kompl. Violinen mit Bogen und Kasten 15, 20, 25 u. 30 Mk. Gitarr-Zithern mit 5 Akkord., 41 Saiten 10 Mk. inkl. 20 Notenbl. Mk. Versand gegen Nachnahme. Prachtkatalog über alle anderen Instrumente gratis. Wir warnen vor minderwert. Nachahmung.

Hugberg & Compagnie, Neuenrade Nr. 70 (Westfalen) Musikinstrumentenfabr. Beste u. billigste Bezugsquelle

Verlobungsbriefe

aus hochelegantem Bütten- oder Elfenbeinpost, sowie

Verlobungskarten

fertigt preiswert an

Buchdruckerei der „Lokomotive an der Oder"
Oels, Georgenstr. 4|5.

Kleidung Wäsche Schuhwaren

für Damen u. Herren,

Tisch- u. Bettwäsche Weißwaren

kaufen Sie bei uns **auf Kredit** gegen bequeme wöchentl., vierzehntägige, monatliche **Teilzahlungen.**

Ware wird bei der ersten Anzahlung sofort geliefert. Katalog und Versandbedingungen franko u. kostenfrei.

August Rettig
G. m. b. H.,
Berlin C 398,
Innsbruckerstr. 18.